

**Zusammenspiel  
von  
PV, E-Mobilität, Wärmepumpe, KWK, Speicher**

**Vortrag 22.09.2021**

Dr. Bönning Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Rechtsanwältin Dr. Christina Bönning-Huber,  
zugleich Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht und  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

# Zusammenspiel von ...

---

in rechtlicher Hinsicht kurzer Vortrag ...

... oder doch nicht?

# Zusammenspiel von ...

---

Wir reden von PV-Anlagen?

Dann schauen wir primär in das EEG und EnWG und BGB  
und ...

# Zusammenspiel von ...

---

Wir reden von Elektromobilität?

Dann schauen wir in die Ladesäulenverordnung (LSV) –  
Stand: Beratung im BuRat auf den September verschoben;  
EU-Grundlagen sollen ohnehin novelliert werden, oder zB §  
14 Preisanpassungsverordnung (PAngV) – Stand 25.08.21:  
Wird überarbeitet; oder in das BGB ...

# Zusammenspiel von ...

---

Wir reden von Wärmepumpen?

BGB, VOB/B, öffentlich-rechtlichen Vorschriften

# Zusammenspiel von ...

---

Wir reden von KWK?

Dann reden wir vom KWKG und EEG und EnWG und BGB ...

# Zusammenspiel von ...

---

Wir reden vom Speicher?

Dann finden wir Regelungen zB im EEG, im BGB ...

# Zusammenspiel von ...

---

Erstes Beispiel:

EFH verfügt über 17,4 kWp PV-Anlage. Der Strom wird für den Eigenverbrauch genutzt und sonst in das öffentliche Netz auf Grundlage des EEG eingespeist. Zur Erhöhung des Eigenverbrauchs wird ein Stromspeicher installiert. Dann kommt eine Ladestation für das E-Auto hinzu. Außerdem wird die Wärmepumpe versorgt.



# Zusammenspiel von ...

---

Relativ einfache Konstellation. Der PV-Strom ist Eigenverbrauch, bei Anlagen bis 30 kWp entfällt die EEG-Umlage gänzlich.

(Eventuell Kaskadenmessung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wodurch 2 Stromzähler „hintereinander“ geschaltet sind.)

# Zusammenspiel von ...

---

## 1. Abwandlung:

Das E-Auto, das geladen wird, ist ein Firmenfahrzeug.

Betreiber und Letztverbraucher identisch? EEG-Umlage?

# Zusammenspiel von ...

---

2. Abwandlung: Der Eigentümer ist nun nicht mehr Eigentümer eines EFH, sondern eines MFH und die Wohnungen sind vermietet.

# Zusammenspiel von ...

---

Was ändert sich bzgl. EEG-Umlage?

Strom der Mieter: Stromlieferung und damit EEG-Umlage, ggfs.  
Mieterstromzuschlag

Strom Wärmepumpe: wie oben

Strom E-Autos: Stromlieferung und damit EEG-Umlage

# Zusammenspiel von ...

---

3. Abwandlung: KWK-Anlage, die zusätzlich Strom erzeugt und Überschüsse einspeist

Grundsätzlich bei der Bewertung nach der EEG-Umlage identisch wie oben.

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!



Dr. Bönning Rechtsanwalts-gesellschaft  
mbH, Dr. Christina Bönning-Huber  
Markgrafenstraße 16  
79312 Emmendingen  
Tel.: 076 41 / 958 2 958  
Fax: 076 41 / 934 0 620  
[info@kanzlei-boenning.de](mailto:info@kanzlei-boenning.de)  
[www.kanzlei-boenning.de](http://www.kanzlei-boenning.de)

